



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

20. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 17.03.2017

Nummer 09

Inhalt

- Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Informatik
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (- VORIS 22210 -) und der Geschäftsordnung der Gremien (Verkündungsblatt Nr. 13/2004, zuletzt geändert am 27.01.2005 (Verkündungsblatt Nr. 5/2005)) hat der Fakultätsrat Informatik am 25.01.2017 die folgende Geschäftsordnung beschlossen, die das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 09.03.2017 genehmigt hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät Informatik und für die von diesen eingesetzten Gremien.

§ 2 Allgemeinklausel

Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gremien, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

§ 3 Geheime Abstimmungen

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies vor der Abstimmung verlangt. Für die Auswertung einer geheimen Abstimmung, bei der nicht alle an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitglieder räumlich anwesend sind, wird eine nicht stimmberechtigte Person bestimmt. Bei geheimen Abstimmungen ist sicherzustellen, dass

- (a) jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme abgibt,
- (b) die abgegebenen Stimmen nur von der für die Auswertung bestimmten Person zugeordnet werden können und
- (c) die für die Auswertung bestimmte Person zur Verschwiegenheit über die Zuordnung der einzelnen Stimmen zu den stimmberechtigten Mitgliedern verpflichtet ist.

Die Auswertung erfolgt nur dann nach Gruppen, wenn und soweit dies vorgeschrieben ist und ohne dass Stimmen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Geheime Abstimmungen können auch in Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 4 Personalentscheidungen

Personalentscheidungen müssen nicht in geheimer Abstimmung getroffen werden.

§ 5 Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings

Ein Gremium kann Beratungen und Beschlussfassungen – auch nicht öffentliche – gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, wenn eine hinreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichergestellt ist. Bei öffentlichen Beratungen ist ein Zugang für die Hochschulöffentlichkeit sicherzustellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.